

# **Benutzungsordnung**

## **für den Sportplatz der Ortsgemeinde Kördorf**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Diese Benutzungsordnung dient der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Sportplatzgelände. Sie regelt Rechte und Pflichten der Benutzer.

### **§ 2**

#### **Benutzung**

Der Sportplatz und die Leichtathletikanlagen stehen den Kördorfer Bürgern und den Ortsvereinen für den Spiel- und Trainingsbetrieb kostenlos zur Verfügung. Bei öffentlichen Veranstaltungen erfordert die Benutzung eine vorherige Erlaubnis durch die Ortsgemeinde Kördorf, die spätestens zwei Wochen vorher einzuholen ist. Der Ortsbürgermeister kann die Benutzungserlaubnis zur Durchführung von Pflege- und Unterhaltungsarbeiten, bei extremen Witterungsbedingungen oder sonstigen wichtigen Gründen versagen bzw. den Sportplatz sperren.

### **§ 3**

#### **Rechte der Benutzer**

Das Sportplatzgelände kann für den zugelassenen Zweck und zu den evtl. festgelegten Zeiten von den Bürgern und Ortsvereinen genutzt werden. Die Nutzung durch einen Ortsverein hat Vorrang vor der Nutzung durch Einzelpersonen, ggf. entscheidet der Ortsbürgermeister oder der in Vertretung handelnde Beigeordnete.

### **§ 4**

#### **Pflichten der Benutzer**

- 1) Bei Benutzung der Sportplatzanlage wird diese Benutzungsordnung als rechtsverbindlich anerkannt.
- 2) Der Benutzer ist verpflichtet, den Sportplatz und die Anlagen sachgemäß, schonend und pfleglich zu behandeln. Bei groben

Verstößen kann die künftige Benutzung befristet oder ganz versagt werden.

- 3) Der Verein ist verpflichtet, bei Veranstaltungen durch Bereitstellung von Platzordnern für Ruhe und Ordnung zu sorgen und mutwillige Zerstörungen und Beeinträchtigungen der benachbarten Grundstücke zu verhindern.
- 4) Pkw und sonstige Fahrzeuge dürfen nicht auf dem Sportplatzgelände abgestellt werden. Der vorhandene Parkplatz kann genutzt werden. Das Parken auf den angrenzenden Wegen ist nur dann möglich, wenn der landwirtschaftliche Verkehr dadurch nicht behindert wird. In der Feuerwehrezufahrt dürfen keine Fahrzeuge geparkt werden.
- 5) Der Verein ist verpflichtet, die Anlage sauber zu halten. Nach Veranstaltungen sind Abfälle zu entfernen. Diese Reinigung hat spätestens am Tag nach der Veranstaltung zu erfolgen.
- 6) Kommt der Verein dieser Verpflichtung zur Reinigung nicht nach, wird die Reinigung kostenpflichtig für den Verein/Veranstalter von der Ortsgemeinde durchgeführt.

## **§ 5**

### **Haftung**

Die Ortsgemeinde Kördorf übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder Gegenständen, die durch die Benutzung der Sportplatzanlage herbeigeführt werden. Das Haftungsrisiko obliegt dem jeweiligen Nutzer des Sportplatzgeländes. Der Benutzer ist verpflichtet, Schäden am Sportplatzgelände und den Anlagen auf eigene Kosten zu beseitigen und sofort den Ortsbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter zu informieren.

Kördorf, den 1. Dezember 2001

Für die Ortsgemeinde

Herbert Eckhardt  
Ortsbürgermeister